

Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Extertal vom 15.12.2006

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 (1) f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 306), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (Kr-W-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I. S. 2705 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I. S. 1619) und er §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV NRW S. 488), hat der Rat der Gemeinde Extertal in seiner Sitzung am 14.12.2006 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

Zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung werden nach § 6 KAG in Verbindung mit § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Extertal vom 15.12.2006 von den Anschlussnehmern öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenberechnung

(1) Die Abfallentsorgungsgebühr besteht aus zwei Teilen:

- a) einer Grundgebühr je Haushalt bzw. Betrieb
und
- b) einer Behältergebühr

Die Behältergebühr wird nach der Art, Anzahl und Größe der Abfallbehälter sowie nach der Häufigkeit der Entleerungen bemessen.

(2) Ein **Haushalt** im Sinne dieser Satzung bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer alleine wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Personen mit mehreren Wohnungen führen in jeder Wohnung einen eigenen Haushalt. Im Zweifelsfall ist dies durch den Gebührenpflichtigen nachzuweisen.

(3) Zu den Betrieben im Sinne dieser Satzung zählen insbesondere:

- Gewerbe- und Industriebetriebe
- Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
- Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten Rechts
- Kirchen und Religionsgemeinschaften
- Hotels, Pensionen, Restaurants, Gaststätten, Cafés, Imbißstuben, Altenheime, Kliniken
- Einzelhandelsgeschäfte, Großhandelsbetriebe
- Handwerksbetriebe
- Berufe mit Geschäfts- und Praxisräumen

(4) Die Gebühren betragen jährlich:

- | | |
|----------------------------|---------|
| a) Grundgebühr je Haushalt | 42,40 € |
| b) Grundgebühr je Betrieb | 42,40 € |

und

c) für die System-Abfallbehälter incl. Behältermiete

60 l grau	4-wöchentlich	38,00 €
80 l grau	4-wöchentlich	50,70 €
120 l grau	4-wöchentlich	76,00 €
240 l grau	4-wöchentlich	152,00 €
60 l grün	14-tägige Abfuhr	37,80 €
80 l grün	14-tägige Abfuhr	50,40 €
120 l grün	14-tägige Abfuhr	75,60 €
240 l grün	14-tägige Abfuhr	151,20 €

d) Für die System-Abfallbehälter incl. Behältermiete (so genannte Halbjahresbiotonne), die auf Antrag seitens der Gemeinde Extertal zusätzlich speziell für die jährliche Vegetationsperiode herausgegeben wird. Das Gefäß verbleibt für die Nutzungszeit von Mai bis Oktober eines jeden Jahres ganzjährig beim Gebührenpflichtigen.

60 l Tonne	14-tägige Abfuhr	24,50 €
80 l Tonne	14-tägige Abfuhr	31,00 €
120 l Tonne	14-tägige Abfuhr	44,00 €
240 l Tonne	14-tägige Abfuhr	81,00 €

e) Für einen Systemabfallbehälter mit 1.100 l Nutzinhalt

- bei einer monatlichen Entleerung	o.M.	mtl.	46,00 €
- bei einer monatlicher Entleerung	m.M.	mtl.	52,00 €
- bei 14tägiger Entleerung	o.M.	mtl.	92,00 €
- bei 14tägiger Entleerung	m.M.	mtl.	98,00 €
- bei wöchentlicher Entleerung	o.M.	mtl.	184,00 €
- bei wöchentlicher Entleerung	m.M.	mtl.	190,00 €

f) Für einen Abfallsack (70 l Fassungsvermögen) 4,00 € je Stück

(5) Bei einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für den grünen Abfallbehälter (§ 8 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Extertal) ermäßigt sich die Gebühr für den Abfallbehälter um den entsprechenden Betrag in Abs. 4 je nach Größe des Abfallbehälters.

(6) Für die Auslieferung eines Abfallbehälters auf dem angeschlossenen Grundstück, die auf Antrag des Gebührenpflichtigen erfolgt, wird eine Verwaltungsgebühr von 15,00 € erhoben. Die Gebühr für die Auslieferung eines weiteren Gefäßes auf demselben Grundstück beträgt 8,00 €. Diese Regelung gilt nicht bei einer systembedingten oder satzungsmäßig begründeten Umstellung und bei Selbstabholung von Abfallbehältern. Außerdem ist sie nicht anzuwenden bei einer erstmaligen Auslieferung eines Abfallbehälters.

Die Regelungen der Sätze 1 - 3 gelten bei der Abholung von Abfallbehältern oder einem Umtausch auf dem Grundstück des Gebührenpflichtigen entsprechend.

(7) Die Verwaltungsgebühr wird vom Gebührenpflichtigen per Einzelrechnung erhoben.

§ 3 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht nach Ablauf des Monats, in dem das Grundstück an die Abfallbeseitigung angeschlossen wird. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt, auch wenn die Abfallbeseitigung während dieses Zeitraums nicht voll in Anspruch genommen wird. Wird das Grundstück bis zur ersten regelmäßigen Entleerung im Monat angeschlossen, so beginnt die Gebührenpflicht mit dem Anmeldemonat.

- (2) Vermindert oder erhöht sich die Zahl der Haushalte, Betriebe oder der Abfallbehälter pro Grundstück oder ändert sich deren Größe während des Haushaltsjahres, so vermindert oder erhöht sich die Gebührenpflicht entsprechend den Veränderungen mit Beginn des folgenden Monats. Tritt die Veränderung vor der ersten regelmäßigen Entleerung im Monat ein, so ändert sich die Gebührenpflicht vom Ummeldemonat ab.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben schriftlich - auf Verlangen auf vorgeschriebenem Vordruck - die Anzahl und Größe der benutzten Abfallbehälter, die Zahl der Haushalte bzw. der Betriebe anzugeben. Unterbleibt die Angabe, so werden Zahl und Größe der Abfallbehälter durch die Gemeinde Extertal festgestellt.
- (4) Die Bestimmungen des Abs. 3 gelten entsprechend für Neuanschlüsse und Veränderungen der Behälterzahl und Behältergröße während des laufenden Haushaltsjahres.

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücks. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Ferner haften neben dem Eigentümer auch die zur Nutzung oder zum Gebrauch des Grundstücks dinglich Berechtigten und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB, § 31 WEG) nach dem Verhältnis ihrer Anteile, es sei denn, dass sie ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Eigentümer vor ihrer Inanspruchnahme durch die Gemeinde Extertal bereits nachgekommen sind.
- (2) Bei Eigentumswohnungen ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer, vertreten durch den von ihr zu bestellenden Verwalter (§ 26 WEG) gebührenpflichtig.
- (3) Bei einem Eigentumswechsel geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Entsprechendes gilt bei Wechsel des Erbbauberechtigten.
- (4) Rechtsänderungen (Eigentum, Erbbaurecht) sind vom bisherigen Gebührenpflichtigen unverzüglich zu melden. Der bisherige Gebührenpflichtige haftet gesamtschuldnerisch für die Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Gemeinde Kenntnis von der Rechtsänderung erhält.
- (5) Werden Abfallsäcke mit 70 l Nutzinhalt verwendet, so ist der Erwerber gebührenpflichtig.

§ 5 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu den Gebühren für die Abfallbeseitigung erfolgt bei der Verwendung von Abfallbehältern der in § 2 Abs. 4 genannten Größen durch Bescheid des Bürgermeisters jeweils für ein Haushaltsjahr. Die Jahresgebühr ist mit je einem Viertel zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Abweichend von Satz 2 kann den Gebührenpflichtigen auf Antrag widerruflich gestattet werden, die Jahresgebühr mit den Grundsteuern zusammen am 1. Juli in einem Betrag zu entrichten. Geht der Bescheid dem Gebührenpflichtigen erst nach einem der genannten Fälligkeitstage zu, so ist die Gebührenschuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.
- (2) Die Gebühr für die Abfallsäcke wird beim Erwerb fällig.

§ 6 Unterbrechung der Abfallbeseitigung

- (1) Wird die Abfallbeseitigung durch Bauarbeiten, Streiks, Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallabfuhr eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die Gebührenpflichtigen keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren.

- (2) Wird die Abfallbeseitigung länger als einen Monat unterbrochen, so vermindert sich die Gebührenpflicht entsprechend. Der Zeitraum der Unterbrechung wird auf volle Monate nach oben aufgerundet.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 3 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 sowie § 4 Abs. 4 Satz 1 können nach § 20 Abs. 2 KAG NW mit einer Geldbuße geandert werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Extertal vom 21.12.2000 und die 1. Satzung vom 03.12.2004 zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Extertal vom 21.12.2000 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Extertal vom 15.12.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt.
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Extertal, 15.12.2006

(Hoppenberg)
Bürgermeister